

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Biomedizin
Sektion Heilmittelrecht
3003 Bern

26. März 2014

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinalprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

2013 sind dem Regierungsrat die Vernehmlassungsunterlagen zur Genehmigung und Umsetzung der Medicrime-Konvention zugestellt worden. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Grundsätzliches

Wir unterstützen die Unterzeichnung der Konvention und die damit notwendigen geringfügigen Anpassungen der schweizerischen Gesetzgebung. Mit der Konvention und deren Umsetzung in der Schweiz können kleine, aber teils hinderliche und ärgerliche Lücken in der Strafverfolgung in diesem Bereich geschlossen werden.

2. Änderung von Bundesrecht

Strafprozessordnung

Die Vorlage schlägt vor, den Katalog der Straftaten, bei denen geheime Überwachungsmassnahmen eingesetzt werden dürfen, um Strafnormen des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) vom 15. Dezember 2000 zu erweitern. Dies ist sachlich richtig. Allerdings zeigt die vorgeschlagene Einzelfalllösung deutlich die Problematik von Katalogen auf.

2.1 Zuständigkeit für die Strafverfolgung

Die Zuständigkeit für die Strafverfahren gegen das HMG ist bereits heute gesplittet, indem je nach Vollzugsbereich entweder eine Zuständigkeit der Swissmedic oder des Kantons besteht. Neu soll zusätzlich noch eine Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft, insbesondere bei geheimen Überwachungsmassnahmen und bei Auslandsbezug, geschaffen werden. Diese Zersplitterung der Zuständigkeit ist problematisch.

Die betroffenen Strafnormen beschlagen jedoch eine Thematik, in der das hochspezialisierte Fachwissen der Swissmedic, aber auch strafprozessuales Fachwissen erforderlich ist. Wollte man auf Zersplitterung der Zuständigkeit verzichten, müsste das jeweilig andere Fachwissen selber aufgebaut werden. Dies ist im Fall der Staatsanwaltschaften schlicht undenkbar und unverhältnismässig.

Dagegen könnte bei der Swissmedic der strafprozessuale Bereich ausgebaut werden, was faktisch aber zum Aufbau einer weiteren (Bundes-)Staatsanwaltschaft führen würde. Im Ergebnis wären damit nicht mehr die Zuständigkeiten, sondern die Behörden zersplittert.

Angesichts der eher kleinen Zahl erwarteter Verfahren betreffend die vorliegende Sachlage ist die vorgeschlagene Lösung vorzuziehen.

3. Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau

Relevante Auswirkungen auf die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau haben weder die Konvention noch die innerstaatlichen Gesetzänderungen. Die ohnehin geringe Zahl der Strafverfahren wegen Verstosses gegen das HMG wird deswegen kaum ansteigen. Ein Mehraufwand ist nicht zu erwarten.

4. Einschränkung der bestehenden Regelung zur Einfuhr von nicht zugelassenen Arzneimitteln durch Einzelpersonen für den Eigengebrauch

Das Unterbinden der Einfuhr von nicht zugelassenen, verwendungsfertigen Arzneimitteln für den persönlichen Bedarf auf dem Postweg (Internethandel) wird grundsätzlich befürwortet. Wichtig erscheint in diesem Kontext jedoch, dass die Möglichkeit für das persönliche Mitführen der benötigten Medikamente über die Landesgrenzen bestehen bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- hmr@bag.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Departement Gesundheit und Soziales